

Änderungen zur Hauptsatzung

zu § 8 Vorsitzender der GV
GV sollte in der Überschrift ausgeschrieben werden.

§ 8 Vorsitzender der Gemeindevertretung

zu § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

Absatz 2 Ziffer 5. muss gestrichen werden
Ziffer 6. wird damit zu **Ziffer 5.**

Begründung: Gewährung von Zuschüssen sind auch Haushaltssachen und diese sind öffentlich zu beraten. Es wird auch öffentlich über den Haushalt abgestimmt.

zu § 12 Gemeindebedienstete
der 3.Anstrich muss wie folgt neu formuliert werden:

die Einstellung und Entlassung von Produktverantwortlichen

Begründung: Wenn die Gemeindevertreter über die Entlassung entscheiden dürfen, dann ist es nur legitim auch über die Einstellung von Produktverantwortlichen entscheiden zu dürfen. Eine Entlassung wiegt schwerer als eine Einstellung.

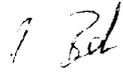
zu § 13 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung/des Hauptausschusses
Absatz 1 muss wie folgt geändert werden:

(1) Über Vermögensgegenstände der Gemeinde oberhalb ...

Begründung: In der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg wird nicht mehr von Vermögensgeschäften gesprochen. Nach der Doppik spricht man von Vermögensgegenständen der Gemeinde.

In der Hauptsatzung gar nicht geregelt ist, wie mit den anderen Beiräten nach §19 BbgKVerf, (Seniorenbeirat, Jugend- und Sportbeirat usw.) umgegangen werden soll. Dafür muss eine Regelung geschaffen werden.

Ebenfalls ist nichts geregelt zu den Beauftragten nach §19 BbgKVerf, auch hier muss eine Regelung geschaffen werden.



Peter Beisbier